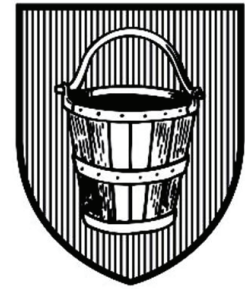


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 13

Jahrgang 2011

14. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

1. **Anmeldung der Schulanfänger für das am 01.08.2012 beginnende Schuljahr 2012/2013 in den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein**
2. **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an Herrn Abdullah Inan**

1. **Anmeldung der Schulanfänger für das am 01.08.2012 beginnende Schuljahr 2012/2013 in den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein**

Gem. § 35 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 in Verbindung mit Artikel 7, Abs. 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes (GV. NRW. S. 278) vom 27.06.2006 beginnt für alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2005 bis zum 30.09.2006 das 6. Lebensjahr vollendet haben (einschließlich der Kinder, die am 01.10.2006 geboren sind), am 01.08.2012 die Schulpflicht. Kinder, die nach dem 01.10.2006 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens, eines Schulreifetestes sowie nach persönlicher Vorstellung des Kindes und Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Mit der Aufnahme in die Schule wird das Kind schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten der Schulpflichtigen, einschließlich der Kinder, die im letzten Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, erhalten eine besondere Aufforderung zur Anmeldung. Die Anmeldung muss vom Erziehungsberechtigten **persönlich** vorgenommen werden. Die Anmeldungen werden entgegengenommen am

**19.10.2011 an allen Emmericher Grundschulen
in der Zeit von**

**14.00 Uhr –15.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von A - E
15.00 Uhr –16.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von F - L
16.00 Uhr –17.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von M -S
17.00 Uhr –18.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von T - Z**

Erziehungsberechtigte und das einzuschulende Kind müssen zu den aufgeführten Zeiten persönlich vorsprechen.

Zum Anmeldetermin sind die Benachrichtigung und das Anmeldeblatt der Stadt Emmerich am Rhein Fachbereich Jugend, Schule und Sport, sowie das Familienstammbuch oder eine Abstammungsurkunde mitzubringen.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag vorzeitig einschulen lassen möchten, erhalten keine Benachrichtigung. Anträge auf vorzeitige Einschulung der Kinder können bei der zuständigen Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule gestellt werden.

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Schulgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) zu Beginn eines jeden Schuljahres frei. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vorzeitig zum Schulbesuch anmelden.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Frau Keulertz, Tel.: 02822/75-255 oder Frau Bauditz (vormittags): 75-251 oder Herr Loock, Tel.: 02822/75-252 beantwortet werden.

Emmerich am Rhein, den 30.9.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an Herrn Abdullah Inan

Die Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales -,

vom 27.09.2011, Az. 7 - Pi / II Inan, A. an

Herrn Abdullah Inan zuletzt wohnhaft in 46446 Emmerich am Rhein, Tackenweide 17,

wird hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt.

Mit diesem Schreiben werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann während der Sprechzeiten unter Vorlage des Ausweises im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Dienststelle Fährstr. 4, Zimmer 81, 46446 Emmerich am Rhein, in Empfang genommen werden.

46446 Emmerich am Rhein, 10.10.2011

Johannes Diks
Bürgermeister